

dere Erziehungsmaßnahmen aus, ist vom Ausspruch einer Rüge abzusehen. Eine graduelle Abstufung der Rüge (z. B. strenge Rüge oder die Verwendung anderer Bezeichnungen, wie Verwarnung, Verweis, öffentlicher Tadel u. a.) ist nicht zulässig.

1.6.4.

Geldbuße

Von der Möglichkeit, wonach sich der Rechtsverletzer zur Zahlung einer Geldbuße verpflichten oder ihm eine solche Verpflichtung auferlegt werden kann, ist differenziert Gebrauch zu machen; sie darf nicht zur Regel werden. Dabei sind für die Anwendung und Höhe der Geldbuße die Grundsätze des § 27 Abs. 2 und 3 SchKO zu beachten. Gegenüber Jugendlichen sollte Geldbuße nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Einkommen hat.

1.7.

Zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 SchKO)

Von Erziehungsmaßnahmen soll hauptsächlich dann abgesehen werden, wenn der Schaden bereits vor der Beratung wiedergutmacht wurde oder der Täter ernstlich um Wiedergutmachung bemüht ist oder durch anderes positives Verhalten beweist, daß die Straftat eine einmalige Entgleisung gewesen ist und er grundlegende Schlußfolgerungen zur Überwindung seines fehlerhaften Verhaltens gezogen hat.

1.8.

Zur Unzulässigkeit der Verpflichtung dritter Personen

Die Verpflichtung eines Mittäters, der sich, vor der Schiedskommission nicht zu verantworten hatte, z. B. zur Wiedergutmachung des Schadens, ist ebenso unzulässig wie eine Verpflichtung von Eltern, bestimmte Aufsichtspflichten besser wahrzunehmen oder für den Schadensersatz des jugendlichen Rechtsverletzers einzustehen. Eine Einigung zwischen dem Geschädigten und den Eltern eines jugendlichen Beschuldigten oder einem anwesenden Mittäter ist allerdings möglich, wenn der Geschädigte einen entsprechenden Antrag stellt, was noch während der Beratung

möglich ist, und die Schiedskommission diesen Punkt gemäß §15 SchKO in die Beratung einbezieht.

...

2.4.

Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen (§ 35 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 26 und 27 SchKO)

2.4.1.

Für die Auswahl und die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.6. bis 1.8. entsprechend.

2.4.2.

öffentliche Rücknahme der Beleidigung oder Verleumdung

Die in § 35 Abs. 1 SchKO nur für Beleidigungen und Verleumdungen vorgesehene Erziehungsmaßnahme der öffentlichen Rücknahme ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tat den Charakter einer öffentlichen Beleidigung oder Verleumdung hatte und deshalb die Entschuldigung gegenüber dem Beleidigten bzw. Verleumdeten nicht ausreichend ist. Die öffentliche Rücknahme vor dem Personenkreis, der von der Tat Kenntnis erlangte, geschieht in der Regel durch mündliche Rücknahme vor dem Kollektiv, ausnahmsweise durch Aushang der Rücknahmeerklärung in einem bestimmten Bereich (z. B. Mitteilungstafel der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Gemeinde). Verpflichtet sich der Beschuldigte, die Beleidigung bzw. Verleumdung Öffentlich zurückzunehmen oder wird ihm eine solche Pflicht auferlegt, hat die Schiedskommission in ihrem Beschluß den Text, den Ort, den Termin und beim öffentlichen Aushang dessen Zeitdauer — nicht länger als eine Woche — festzulegen. Die Verpflichtung des Bürgers zur öffentlichen Rücknahme wird nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

...

4.

Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Schiedskommission

4.1.

Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Schiedskommission an die Strafkammer (§§ 54, 55 SchKO)